

**Richtlinien
über Entgelte
für die Übermittlung
der Geobasisinformationen
der
Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz
(Entgeltrichtlinien VermKV RP)**

Stand: Oktober 2016 (26 611/R356)

Ministerium des Innern und für Sport

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1 Berechnungsgrundlagen

1.1 Entgelte

1.2 Informationsmenge

1.2.1 Flächengröße

1.2.2 Objektanzahl

1.2.3 Pixelmenge

1.2.4 Zeitdauer

1.3 Datenformat

1.4 Mindestentgelt

1.5 Aktualisierung

1.6 Sonderbestimmungen

1.6.1 Landesbehörden

1.6.2 Wissenschaftliche Zwecke

1.6.3 OpenData

1.6.4 Ausnahmen bei der Erhebung von Verwertungsentgelten

1.6.5 Ausnahmen vom Geltungsbereich, besondere Vereinbarungen

1.7 Umsatzsteuer

2 Bereitstellung

3 Verwendung

3.1 Interne Verwendung

3.2 Externe Verwendung

3.2.1 Weitergabe von Geobasisinformationen ohne Bearbeitung (Wiederverkauf)

3.2.2 Weitergabe von Geobasisinformationen mit Bearbeitung (Veredlung) in Folgeprodukten oder Folgediensten

Anlage A Vermessungstechnischer Raumbezug

Anlage B Liegenschaftskataster

Anlage C Geotopografische Informationen

Anlage D Amtliche topografische Kartenwerke und Sonderkarten (ATKIS-Präsentationsausgaben)

Anlage E Plotausgaben

Anlage F OpenData-Produkte der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

Anlage G Glossar

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------|--|
| AAA | AFIS, ALKIS, ATKIS |
| AdV | Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland |
| AFIS | Amtliches Festpunktinformationssystem |
| ALKIS | Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem |
| ATKIS | Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem |
| DGM | Digitales Geländemodell |
| DLM | Digitales Landschaftsmodell |
| DOM | Digitales Oberflächenmodell |
| DOMB | Luftbildbasierendes Oberflächenmodell |
| DOP | Digitale Orthofotos |
| DOP20 RGBI | Digitale Orthofotos mit 20 cm Bodenauflösung und einem zusätzlichen, das nahe Infrarot beschreibenden 4. Kanal mit 8-Bit Farbtiefe |
| DTK | Digitale topografische Karten |
| INSPIRE | Infrastructure for Spatial Information in Europe |
| LoD | Level of Detail |
| LPO | Laserpunkte Objekte |
| LPG | Laserpunkte Gelände |
| MPx | Million Pixel |
| NAS | Normbasierte Austauschschnittstelle |
| TK | Topografische Karten |
| SAPOS | Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung |
| WFS | Web-Feature-Service |
| WMS | Web-Map-Service |

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung führt nach dem Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), BS 219-1, i. V. m. der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVermDVO) vom 30. April 2001 (GVBl. S. 97), BS 219-1-1, jeweils in der geltenden Fassung, die Geobasisinformationen.

Diese Richtlinien regeln ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen die Festsetzung von Entgelten für Geobasisinformationen, von Verkaufspreisen für die amtlichen topografischen Kartenwerke und von Entgelten für Plotausgaben. Die Regelungen der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) bleiben unberührt.

Vereinbarungen und Verträge über Entgelte für die Übermittlung und Verwendung von Geobasisinformationen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien abgeschlossen wurden, bleiben ebenfalls unberührt.

Entgelte für neue Produkte sowie Änderungen von Entgelten werden von der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde, ggf. auf Vorschlag der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde, festgesetzt.

1 Berechnungsgrundlagen

1.1 Entgelte

Für die Bereitstellung und das Recht zur Verwendung von Geobasisinformationen werden einmalig und/oder jährlich Entgelte erhoben. Diese berechnen sich nach den Basisbeträgen der Anlagen A bis D und den zutreffenden Regelungen der Nummern 1 bis 3.

1.2 Informationsmenge

(1) Das Entgelt wird nach der **Flächengröße**, der **Objektanzahl**, der **Pixelmenge** oder nach der **Zeitdauer** ermittelt.

(2) Die Basisbeträge der Anlagen A bis C werden, wenn nicht anders angegeben, in Abhängigkeit von der Informationsmenge je Mengenstaffel mit dem entsprechenden **Ermäßigungsfaktor** der **Tabellen 1.2.1 bis 1.2.3** multipliziert und die sich daraus ergebenden Teilbeträge anschließend addiert.

1.2.1 Flächengröße

Sofern Geobasisinformationen flächenbezogen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe des Entgelts nach der Flächengröße. Die Berechnung erfolgt je Datensatz bzw. Produkt.

| Nr. | Informationsmenge „Landschaftsfläche [km ²]“ | Faktor | Hinweis |
|-----|--|--------|---------------------------|
| (1) | 1 bis einschließlich 500 | 1,0 | |
| (2) | 501 bis einschließlich 5.000 | 0,5 | zusätzlich zu (1) |
| (3) | über 5.000 | 0,25 | zusätzlich zu (1) und (2) |

Tabelle 1.2.1
Ermäßigungsfaktoren nach Flächengröße

1.2.2 Objektanzahl

Sofern Geobasisinformationen objektbezogen abgerechnet werden (Vektordaten), richtet sich die Höhe des Entgelts nach der Objektanzahl. Die Berechnung erfolgt je Datensatz bzw. Produkt.

| Nr. | Informationsmenge „Objekte [Anzahl]“ | | Faktor | Hinweis |
|-----|--------------------------------------|------------|---------|---------------------------|
| (1) | 1 bis einschließlich | 1.000 | 1,0 | |
| (2) | 1.001 bis einschließlich | 10.000 | 0,5 | zusätzlich zu (1) |
| (3) | 10.001 bis einschließlich | 100.000 | 0,25 | zusätzlich zu (1) und (2) |
| (4) | 100.001 bis einschließlich | 1.000.000 | 0,125 | zusätzlich zu (1) bis (3) |
| (5) | 1.000.001 bis einschließlich | 10.000.000 | 0,0625 | zusätzlich zu (1) bis (4) |
| (6) | über | 10.000.000 | 0,03125 | zusätzlich zu (1) bis (5) |

Tabelle 1.2.2
Ermäßigungsfaktoren nach Objektanzahl

1.2.3 Pixelmenge

Die Höhe des Entgelts für die Online-Bereitstellung von Geobasisinformationen über Darstellungsdienste richtet sich nach der abgerufenen Pixelmenge.

| Nr. | Informationsmenge „Millionen Pixel [MPx]“ | | Faktor | Hinweis |
|-----|---|-------------|----------|---------------------------|
| (1) | 1 bis einschließlich | 1.000 | 1,0 | |
| (2) | 1.001 bis einschließlich | 10.000 | 0,5 | zusätzlich zu (1) |
| (3) | 10.001 bis einschließlich | 100.000 | 0,25 | zusätzlich zu (1) und (2) |
| (4) | 100.001 bis einschließlich | 1.000.000 | 0,125 | zusätzlich zu (1) bis (3) |
| (5) | 1.000.001 bis einschließlich | 10.000.000 | 0,0625 | zusätzlich zu (1) bis (4) |
| (6) | 10.000.001 bis einschließlich | 100.000.000 | 0,03125 | zusätzlich zu (1) bis (5) |
| (7) | über | 100.000.000 | 0,015625 | zusätzlich zu (1) bis (6) |

Tabelle 1.2.3
Ermäßigungsfaktoren nach Pixelmenge

1.2.4 Zeitdauer

Arbeiten, bei denen der Zeitaufwand in Ansatz zu bringen ist, sind auf der Basis der angefallenen Arbeitshalbstunden entsprechend der lfd. Nr. 1 der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) abzurechnen.

1.3 Datenformat

Werden Geobasisinformationen standardmäßig im Vektorformat geführt, so ist bei der Entgeltberechnung für die Bereitstellung daraus abgeleiteter Rasterdaten der Faktor 0,25 anzuwenden.

1.4 Mindestentgelt

Für die Bereitstellung und/oder das Recht zur Verwendung von digitalen Geobasisinformationen wird pro Antrag ein Mindestentgelt in Höhe von 50,00 EUR erhoben. Dies gilt nicht für geldleistungsfreie und OpenData-Angebote in der Selbstentnahme.

1.5 Aktualisierung

Für die Bereitstellung aktualisierter Geobasisinformationen werden pro Jahr 18 % (1,5 % pro Monat) des für die erstmalige Bereitstellung der Geobasisinformationen geltenden Entgelts nach diesen Richtlinien erhoben.

1.6 Sonderbestimmungen (allgemein)

1.6.1 Landesbehörden

Für die Übermittlung von Geobasisinformationen an Landesbehörden werden 40 % des für die Übermittlung der Geobasisinformationen geltenden Entgelts nach diesen Richtlinien erhoben.

1.6.2 Wissenschaftliche Zwecke

Für die Übermittlung von Geobasisinformationen für wissenschaftliche Zwecke (Universitäten und vergleichbare Einrichtungen) werden 20 % des für die Übermittlung der Geobasisinformationen geltenden Entgelts nach diesen Richtlinien erhoben.

1.6.3 OpenData

Die OpenData-Produkte enthält die Anlage F. Diese Geobasisinformationen stehen geldleistungsfrei zum Abruf (Selbstentnahme) zur weiteren Verwendung zur Verfügung. Für die Offline-Bereitstellung von OpenData-Produkten (z. B. auf Datenträger) sind Dienstleistungsentgelte nach Nummer 1.2.4 zu erheben. Nummer 1.4 Satz 1 gilt entsprechend.

1.6.4 Ausnahmen bei der Erhebung von Verwertungsentgelten

(1) Ein Verwertungsentgelt wird nicht erhoben bei externer Verwendung der Geobasisinformationen

- a) im Rahmen der aktuellen Berichterstattung in den Medien oder
- b) in Verbindung mit thematischen Informationen in der öffentlichen Verwaltung, soweit dies zur Erledigung öffentlicher Aufgaben vorgeschrieben ist.

(2) Das Verwertungsentgelt für das Recht zur externen Verwendung von Geobasisinformationen in Folgeprodukten kann ermäßigt werden oder es wird nicht erhoben, wenn die externe Verwendung wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen Zwecken oder der Aus- und Fortbildung dient.

1.6.5 Ausnahmen vom Geltungsbereich, besondere Vereinbarungen

Diese Richtlinien sind nicht anzuwenden für die

- a) sich auf den Grenzbereich mit benachbarten Bundesländern beziehende und auf Gegenseitigkeit beruhende Abgabe von Produkten an die Vermessungs- und Katasterbehörden dieser Länder, soweit hierüber besondere Vereinbarungen oder Absprachen bestehen und
- b) Abgabe von Produkten an Bundesbehörden, soweit mit diesen Stellen besondere Vereinbarungen bestehen.

1.7 Umsatzsteuer

Nur für die Produkte der Anlage D und E ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe vom steuerpflichtigen Entgelt zu erheben. Die umsatzsteuerpflichtigen Produkte und der Steuersatz gemäß § 12 Umsatzsteuergesetz (UStG) zu den einzelnen Produkten sind aus der Anlage D ersichtlich.

2 Bereitstellung

(1) Für die Bereitstellung und das Recht zur internen Verwendung von Geobasisinformationen wird ein Entgelt ausgehend von den Basisbeträgen der Anlagen A bis C unter Berücksichtigung der zutreffenden Regelungen nach Nummer 1 (Berechnungsgrundlagen) erhoben (Bereitstellungsentgelt).

(2) Für Downloaddienste (z. B. Web-Feature-Services (WFS)) gilt das Entgelt gemäß Abs. 1.

(3) Für Darstellungsdienste (z. B. Web-Map-Services (WMS)) wird jährlich eine Pauschale von 3 % des Entgelts gemäß Abs. 1 erhoben. Alternativ kann das Entgelt in Abhängigkeit von der abgerufenen Pixelmenge mit einem Basisbetrag von 0,10 EUR/eine Million Pixel (MPx) bestimmt werden. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1.2.3**, sind zu berücksichtigen. Nummer 1.5 findet keine Anwendung. Sonderregelungen zu Maximalbeträgen finden sich bei den entsprechenden Produkten.

3 Verwendung

3.1 Interne Verwendung

Die Bereitstellung nach Nummer 2 beinhaltet das Recht zur internen Verwendung durch den Lizenznehmer.

3.2 Externe Verwendung

(1) Mit der Bereitstellung nach Nummer 2 gilt das Recht für folgende externe Verwendungen durch den Lizenznehmer als erteilt, wenn die

- a) Einstellung im Internet gemäß Nummer 6.5.3 der VV-ÜbermittlungGeoBasis,
- b) kostenfreie Weitergabe von max. 100 analogen Vervielfältigungen aus den Daten und Diensten bis zum Format DIN A3 jährlich,
- c) Nutzung der Daten und Dienste zu Unterrichtszwecken im Klassenverband oder in Kursen oder
- d) Präsentation der Daten und Dienste auf Ausstellungen u. dgl., an denen der Lizenznehmer als Aussteller oder Veranstalter teilnimmt

erfolgt.

(2) Für darüber hinausgehende externe Verwendungen wird ein Entgelt nach den Nummern 3.2.1 oder 3.2.2 erhoben (Verwertungsentgelt).

3.2.1 Weitergabe von Geobasisinformationen ohne Bearbeitung (Wiederverkauf)

(1) Ein jährliches Entgelt in Höhe von 5 % des Bereitstellungsentgelts wird nur bei einer Offline-Bereitstellung digitaler Geobasisinformationen erhoben. Nummer 1.5 findet keine Anwendung.

(2) Für jeden Wiederverkaufsfall wird vom Lizenznehmer (Vertriebspartner) ein Verwertungsentgelt erhoben, dessen Höhe sich aus der Multiplikation des Entgelts nach Nummer 2 Abs. 1 mit dem Faktor 0,6 ergibt.

3.2.2 Weitergabe von Geobasisinformationen mit Bearbeitung (Veredlung) in Folgeprodukten oder Folgediensten

(1) Für die erstmalige Offline-Bereitstellung digitaler Geobasisinformationen wird ein Entgelt nach Nummer 2 von maximal 5.000,00 EUR erhoben. Ab dem zweiten Jahr wird für die Bereitstellung aktualisierter Geobasisinformationen nach Nummer 1.5 ein Entgelt von maximal 900,00 EUR erhoben.

(2) Für das Recht zur Verwertung wird ein jährliches Entgelt nach **Tabelle 3.2.2 (1)** oder **Tabelle 3.2.2 (2)** erhoben. Nummer 1.5 findet keine Anwendung.

| Anzahl der Verwendungen als Folgeprodukt oder Folgedienst | Verwertungsentgelt in Prozent des Entgelts nach Nummer 2 Abs. 1 |
|---|---|
| eine | 10 |
| zwei | 15 |
| mehr als zwei | 20 |

Tabelle 3.2.2 (1)
Verwertungsentgelt der externen Nutzung in Folgeprodukten und -diensten

| Unterlizenzierung einer unbegrenzten Anzahl von Folgeprodukten und Folgediensten | | | |
|--|-----------|---|---|
| Unterlizenznehmer | | Weitergabe ausschließlich an Endverwender | Verwertungsentgelt in Prozent der Gebühr nach Nummer 2 Abs. 1 |
| Anzahl | Benennung | | |
| einer | ja | ja | 40 |
| zwei | ja | ja | 60 |
| drei | ja | ja | 80 |
| vier | ja | ja | 100 |
| mehr als vier | ja | ja | 150 |
| mehr als vier | ja | nein | 300 |

Tabelle 3.2.2 (2)
Verwertungsentgelt für Unterlizenzierungen

(3) Wird nach Beendigung einer zeitlich befristeten Lizenz nach Absatz 2 eine fortgesetzte Verwendung der bis zum Ende des Lizenzzeitraums bereitgestellten Daten vereinbart, wird folgendes gestaffeltes Entgelt als Einmalbetrag erhoben:

| | |
|--|------|
| für das erste Jahr einer fortgesetzten Verwendung | 80 % |
| für das zweite Jahr einer fortgesetzten Verwendung | 50 % |
| für das dritte Jahr einer fortgesetzten Verwendung | 35 % |
| ab dem vierten Jahr einer fortgesetzten Verwendung | 0 % |

der jährlichen Gebühr nach Absatz 2.

(4) Es muss sichergestellt sein, dass die Geobasisinformationen nicht in ihrer ursprünglichen Struktur aus den Folgeprodukten extrahiert oder wiederhergestellt werden können.

Anlage A

Vermessungstechnischer Raumbezug

A1 Basisbeträge

Die Gebühren für die Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen des AFIS, des SAPOS (mit Ausnahme des Echtzeitpositionierungsservices) und der Punktbeschreibungen/ Einzelnachweise sind in lfd. Nr. 7 der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) geregelt.

A2 Daten des SAPOS Echtzeitpositionierungsservice (EPS)

- (1) Die Entgelte für EPS-Daten über UKW oder LW sind mit dem Kauf des UKW- bzw. LW- Decoders abgegolten.
- (2) Die Entgelte für EPS-Daten über 2m-Funk oder GSM betragen für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz pro Einwahlnummer 150,00 EUR/Jahr.

A3 AdV-Quasigeoid

- (1) Der Basisbetrag für die Bereitstellung der Daten des AdV-Quasigeoids ist der **Tabelle A3** zu entnehmen.

| Geoidteil Rheinland-Pfalz | EUR |
|---------------------------|--------|
| 1 | 250,00 |

Tabelle A3
Basisbetrag AdV-Quasigeoid Rheinland-Pfalz

- (2) Für eine Teilmenge des Geoidteils entspricht der Basisbetrag dem Verhältnis der Teilmenge zur vollständigen Datenmenge des Geoidteils.

Anlage B

Liegenschaftskataster

B1 Bestandsdatenauszüge des Liegenschaftskatasters

B1.1 Bestandsdatenauszüge

Bestandsdatenauszüge des Liegenschaftskatasters sind:

- a) NBA Nutzerbezogene Bestandsdatenaktualisierung (Vertragskunden mit Laufzeitbindung),
- b) RP51 Bestandsdatenauszug Liegenschaftskataster,
- c) RP52 Bestandsdatenauszug Liegenschaftskataster ohne Eigentümerangaben,
- d) RP53 Bestandsdatenauszug Liegenschaftskataster – Eigentümerangaben,
- e) RP71 Bestandsdatenauszug Liegenschaftskataster (Grunddatenbestand) und
- f) RP72 Bestandsdatenauszug Liegenschaftskataster ohne Eigentümerangaben (Grunddatenbestand).

B1.2 Datenformat

Bestandsdatenauszüge nach Nummer B1.1 sind nur im Vektorformat (Standardformat - Normbasierte Austauschschnittstelle (NAS)) zu übermitteln.

B2 Flächenbezogene Abrechnung von Bestandsdatenauszügen nach Nummer B1.1 a)

B2.1 Grundsätze für die Entgeltberechnung

Die Höhe des zu erhebenden Entgelts ist aus dem Basisbetrag sowie den Zu- und Abschlägen nach den Nummern B2.4, B2.5 und B2.6 zu ermitteln. Diese sind nicht auf das Mindestentgelt nach Nummer 1.4 anzuwenden. Die Zu- und Abschläge sind in der aufgeführten Reihenfolge zu berechnen.

B2.2 Zoneneinteilung

(1) Interessengebiet ist der Bereich, für den die verwendende Person oder Stelle die Übermittlung der Geobasisinformationen beauftragt. Bei der Übermittlung von Vektordaten umfasst die Lieferung alle durch die räumliche Abgrenzung vollständig enthaltenen und angeschnittenen Objekte.

(2) Das Interessengebiet kann Zonen unterschiedlicher Dichte und Struktur der Flurstücke und Gebäude betreffen. Für die Entgeltberechnung wird zwischen folgenden Zonen unterschieden:

- a) bebaute Flächen (im Zusammenhang bebaute Bereiche (Ortslage)) und
- b) unbebaute Flächen (alle Flächen des Außenbereichs).

Die Zonenanteile sind auf einfache Weise zu bestimmen.

B2.3 Basisbeträge/Aktualisierung

B2.3.1 Basisbeträge

Bei der Übermittlung ist der Basisbetrag nach **Tabelle B2.3.1** in Abhängigkeit von der jeweiligen Zone und der Art der Verwendung zu erheben.

| NBA-Bestandsdatenauszüge Liegenschaftskataster | Basisbetrag pro km ² |
|---|---------------------------------|
| | EUR |
| bebaute Flächen mit Eigentümerinformationen | 2.700,00 |
| unbebaute Flächen mit Eigentümerinformationen | 340,00 |
| bebaute Flächen ohne Eigentümerinformationen | 2.450,00 |
| unbebaute Flächen ohne Eigentümerinformationen | 310,00 |

Tabelle B2.3.1
Basisbeträge Bestandsdatenauszüge Liegenschaftskataster

B2.3.2 Aktualisierung

Die Abschläge auf den Basisbetrag nach Nummer B2.5 sind bei der Ermittlung der Entgelte für die Aktualisierung nicht zu berücksichtigen.

B2.4 Interessengebiet

Für Interessengebiete über 500 km² sind die Ermäßigungsfaktoren nach Nummer 1.2.1 anzuwenden. Bei der Berechnung des Abschlags sind die Flächen des insgesamt vereinbarten Interessengebiets der verwendenden Person oder Stelle anzusetzen; bei verbundenen Unternehmen die vereinbarte Gesamtfläche aller Einzelunternehmen. Das Verhältnis der bebauten zu den unbebauten Bereichen gleichermaßen auf alle Ermäßigungsfaktoren der **Tabelle 1.2.1** anzuwenden. Für die erneute Übermittlung eines Interessengebiets ist der Abschlag ohne Berücksichtigung bisheriger Übermittlungen neu zu berechnen. Der Abschlag ist für den Erstbezug und die Aktualisierung getrennt festzulegen, wenn keine Identität der Interessengebiete besteht.

B2.5 Vertrag zur Aktualisierung

Bei Abschluss eines Vertrags zur dauernden Verwendung mit Aktualisierung ist für den Erstbezug ein Abschlag in Höhe von 25 % des Basisbetrags zu gewähren. Die Mindestbezugsdauer beträgt sechs Jahre; der maximale Aktualisierungsturnus darf ein Jahr nicht überschreiten. Bei vorzeitiger Kündigung durch die verwendende Person oder Stelle ist der gewährte Abschlag nachzuerheben.

B2.6 Gemeinsame Bündelungsstelle

Verwender erhalten für den Überdeckungsbereich jeweils einen Abschlag in Höhe von 10 %, wenn

- a) sie für sich überdeckende Bereiche Verträge zur dauernden Verwendung abschließen,
- b) nur eine Datenübermittlung erforderlich ist und
- c) ein Verwender die Datenhaltung für den Anderen übernimmt oder die Daten an diesen weiterleitet.

B3 Objektbezogene Abrechnung von Bestandsdatenauszügen nach Nummer B1.1 b) – f)

B3.1 Basisbeträge

Der Basisbetrag für die einmalige Übermittlung von ALKIS - Bestandsdatenauszügen und - Datensätzen ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle B3.1** zu entnehmen. Die Objekte werden pro Bestandsdatenauszug/Datensatz gezählt.

| ALKIS - Bestandsdatenauszüge | EUR/Flurstück |
|--|---------------|
| RP51/RP71 | 2,30 |
| RP52/RP72 | 2,00 |
| RP53 | 1,00 |
| ALKIS - Datensätze (NAS) | EUR/Objekt |
| Flurstücke | 1,00 |
| Gebäude und Bauwerke | 0,50 |
| Tatsächliche Nutzung | 0,50 |
| Bodenschätzung und öffentlich rechtliche Festsetzungen | 0,50 |
| Eigentümer | 0,50 |
| Punkte | 0,25 |
| Historische Flurstücke | 0,70 |

Tabelle B3.1
Basisbeträge für die ALKIS-Bestandsdatenauszüge/Datensätze

B3.2 Übermittlung

Bei der Übermittlung von nach Nummer B1.2 abweichenden Datenformaten oder bei der Übermittlung mit reduzierten Inhalten sind die Basisbeträge mit dem betreffenden Faktor der **Tabelle 3.2** zu multiplizieren.

| Format | Faktor |
|--|--------|
| Vektordaten mit voller Objektstruktur | 1,00 |
| Vektordaten (vereinfachtes Format oder inhaltlich reduziert) | 0,90 |
| abgeleitete Sachdaten | 0,50 |

Tabelle B3.2
Formatfaktoren

B4 Sonderbestimmungen Liegenschaftskataster

B4.1 Zeitaufwand

Der über eine Arbeitshalbstunde hinausgehende Zeitaufwand für die Vorbereitung und Abwicklung von Verträgen und bei der Bereitstellung von Geobasisinformationen ist nach Nummer 1.2.4 in Rechnung zu stellen.

B4.2 Zusätzliche Datenübermittlung

Für die Übermittlung an durch bereits abgeschlossene Verträge mitnutzungsberechtigte Stellen oder an Auftragsdatenverarbeiter sind für die zusätzliche Übermittlung jährlich folgende Entgelte nach

Tabelle B4.2 zu erheben:

| Fläche km ² | | Entgelt (mit Eigentümer- informationen) EUR | Entgelt (ohne Eigentümerinformationen) EUR |
|---------------------------|---------|---|--|
| bis | 10 | 250,00 | 200,00 |
| 10 | bis 100 | 500,00 | 400,00 |
| über | 100 | 1.000,00 | 800,00 |

Tabelle B4.2
Entgelte zusätzliche Datenübermittlung

B4.3 Zusätzliche Verwendung für Versorgeraufgaben

Bei der Verwendung der Bestandsdatenauszüge nach Nummer B1 für Versorgeraufgaben (z. B. Strom und/oder Gas) durch Eigenbetriebe (§ 86 Gemeindeordnung) oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform (§ 87 Gemeindeordnung) auf dem Gebiet einer kommunalen Gebietskörperschaft, die mit mindestens 50 % an dem Eigenbetrieb oder dem kommunalen Unternehmen beteiligt ist, reduziert sich das Entgelt für die zusätzliche Verwendung auf 50 %.

B4.4 Teilzahlungen

Teilzahlungen des Entgelts sind so zu vereinbaren, dass die Teilzahlungen zum Zeitpunkt der Datenübermittlung, jedoch spätestens zum Ende des Halbjahres fällig werden, in dem die Datenübermittlung erfolgt. Wird die Teilzahlung aus Gründen, die die verwendende Person oder Stelle zu vertreten hat, nicht fristgerecht geleistet, ist ein Verzugsschaden geltend zu machen (§ 34 LHO i. V. m. Nr. 4 der VV zu § 34 LHO).

B4.5 Automatisiertes Abrufverfahren

Bei einem automatisierten Abrufverfahren und pauschalierter Abrechnung sind 75 % des Entgelts zu erheben. Diese Regelung gilt auch für das Mindestentgelt nach Nummer 1.4.

B4.6 Darstellungsdienst Premium-Liegenschaftskarte

Für den Darstellungsdienst „Liegenschaftskarte (Premium)“ wird jährlich eine Pauschale von 10.000 EUR erhoben. Abrechnungen nach Nummer 1.2.3 werden auf vorstehenden Betrag gedeckelt.

B5 Entgelt für die amtlichen Hauskoordinaten, Hausumringe und Flurstückskoordinaten

B5.1 Basisbeträge

Die Basisbeträge für die Übermittlung von Hauskoordinaten, Hausumringen und Flurstückskoordinaten sind der **Tabelle B5.1** zu entnehmen.

| Produkt | EUR/Objekt | Maximal EUR/Produkt |
|-----------------------|-------------------|----------------------------|
| Hauskoordinaten | 0,15 | 14.000,00 |
| Hausumringe | 0,12 | 14.000,00 |
| Flurstückskoordinaten | 0,15 | 18.000,00 |

Tabelle B5.1
Basisbeträge amtliche Hauskoordinaten, Hausumringe und Flurstückskoordinaten

B5.2 Zusätzliche Datenübermittlung

Für die Übermittlung an durch bereits abgeschlossene Verträge mitnutzungsberechtigte Stellen oder an Auftragsdatenverarbeiter sind für die zusätzliche Übermittlung jeweils Entgelte nach **Tabelle B5.2** zu erheben:

| Fläche km² | | Entgelt EUR |
|------------------------------|-----|--------------------|
| bis | 10 | 50,00 |
| 10 bis | 100 | 80,00 |
| über | 100 | 120,00 |

Tabelle B5.2
Zusätzliche Datenübermittlung amtliche Hauskoordinaten, Hausumringe und Flurstückskoordinaten

Anlage C

Geotopografische Informationen

C1 ATKIS-Präsentationsausgaben

Die Entgelte für die Übermittlung von Präsentationsausgaben des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) sind der **Anlage D** zu entnehmen.

C2 ATKIS-Datensätze

C2.1 Digitale Landschaftsmodelle (DLM)

(1) Der Basisbetrag für die Bereitstellung des Basis-DLM ist der **Tabelle C2.1.1** zu entnehmen.

| Landschaftsmodelle | Basis-DLM |
|--------------------|---------------------|
| | EUR/km ² |
| Basisbeträge | 7,50 |

Tabelle C2.1.1
Basisbetrag Basis-DLM

(2) Für einzelne Objektartenbereiche des Basis-DLM ist der Basisbetrag der **Tabelle C2.1.1** mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor der **Tabelle C2.1.2** zu multiplizieren.

| Objektartenbereich | Faktor |
|--------------------|--------|
| - Siedlung | 0,35 |
| - Verkehr | 0,35 |
| - Vegetation | 0,15 |
| - Gewässer | 0,10 |
| - Gebiete | 0,05 |
| - Höhenlinien | 0,15 |

Tabelle C2.1.2
Wertigkeitsfaktoren Basis-DLM

(3) Datensätze des Basis-DLM können optional objektbezogen mit einem Basisbetrag von 0,06 EUR/Objekt abgegeben werden.

C2.2 Digitale Geländemodelle (DGM)

Der Basisbetrag für die Übermittlung von DGM ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle C2.2** zu entnehmen.

| | DGM | | | |
|----------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Standard-Gitterweite | 1 m | 2 m | 5 m | 10 m |
| | EUR/km ² | EUR/km ² | EUR/km ² | EUR/km ² |
| Basisbeträge | 80,00 | 50,00 | 20,00 | 10,00 |

Tabelle C2.2
Basisbeträge DGM

C2.3 Digitale Oberflächenmodelle (DOM)

(1) Die Basisbeträge für die Übermittlung von Oberflächenmodellen in der Ausprägung Laserpunkte Objekte (LPO), Laserpunkte Gelände (LPG) sowie als Digitale Oberflächenmodelle (DOM) und als luftbildbasierendes Oberflächenmodell (DOMB) sind der **Tabelle C2.3** zu entnehmen.

| Digitale Oberflächenmodelle | EUR/km ² |
|-----------------------------|---------------------|
| LPO | 50,00 |
| LPG | 50,00 |
| DOM1 | 80,00 |
| DOM5 | 20,00 |
| DOMB | 15,00 |

Tabelle C2.3
Basisbeträge (DOM)

(2) Für die Übermittlung von LPO und LPG an kommunale Institutionen sind insgesamt 16,00 EUR pro km² zu erheben. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1.2.1** finden **keine** Anwendung.

C2.4 3D-Gebäudemodelle

(1) Der Basisbetrag für die Bereitstellung von 3D-Gebäudemodellen ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle C2.4** zu entnehmen.

| 3D-Gebäudemodelle | EUR/Objekt | Maximal EUR/Produkt |
|-------------------|------------|---------------------|
| LoD1 | 0,27 | 31.500,00 |
| LoD2 | 0,65 | 75.600,00 |

Tabelle C2.4
Basisbeträge und Maximalentgelt für 3D-Gebäudemodelle

(2) Für die Übermittlung von LoD-Daten einschließlich der Hauskoordinaten mit Adressinformationen ist ein um 0,05 EUR erhöhtes Entgelt pro Objekt zu erheben.

C2.5 Digitale Orthofotos (DOP)

(1) Der Basisbetrag für die Übermittlung von Digitalen Color-Orthofotos (DOP RGB oder DOP CIR) ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle C2.5** zu entnehmen.

| Orthofotos | DOP10 | DOP20 |
|--------------|---------------------|---------------------|
| | EUR/km ² | EUR/km ² |
| Basisbeträge | 36,00 | 9,00 |

Tabelle C2.5
Basisbeträge DOP

(2) Für die Übermittlung von Schwarz-Weiß-Orthofotos (DOP SW) sind 50 % des Basisbetrags nach **Tabelle C2.5** zu erheben.

(3) Für die Übermittlung des Infrarot-Kanals der DOP20 RGBI sind 6,00 EUR pro km² zu erheben.

(4) Für DOP20-Darstellungsdienste wird jährlich eine Pauschale von 1.700,00 EUR erhoben. Abrechnungen nach Nummer 1.2.3 werden auf vorstehenden Betrag gedeckelt.

C2.6 Luftbilder

C2.6.1 Übermittlung von Luftbildern

Für die Übermittlung von Luftbildern (RGB) bzw. von Luftbildern mit Infrarotkanal (RGBI) einschließlich der verfügbaren Metadaten sind die Entgelte nach **Tabelle C2.6.1** zu erheben.

| Bildanzahl | Luftbilder | |
|--------------|------------|----------|
| | RGB | RGBI |
| | EUR/Bild | EUR/Bild |
| bis 10 | 80,00 | 130,00 |
| 11 bis 50 | 60,00 | 100,00 |
| ab dem 51. | 50,00 | 80,00 |

Tabelle C2.6.1
Basisbeträge Luftbilder

C2.6.2 Übermittlung gescannter Luftbilder

Der Basisbetrag für die Übermittlung gescannter Luftbilder richtet sich nach der Auflösung beim Scanvorgang und der Anzahl der Luftbilder gemäß **Tabelle C2.6.2**. Das angegebene Entgelt bezieht sich auf die Bearbeitung sowohl von schwarz-weißem als auch von farbigem Luftbildmaterial.

| Bildanzahl | Auflösung beim Scanvorgang | | |
|-------------------|----------------------------|-----------------|-------------------|
| | bis 300 dpi | 301 - 1 000 dpi | 1 001 - 2 500 dpi |
| | EUR/Bild | EUR/Bild | EUR/Bild |
| bis 10 | 40,00 | 55,00 | 80,00 |
| über 10 bis 50 | 30,00 | 40,00 | 60,00 |
| ab dem 50. | 25,00 | 35,00 | 50,00 |

Tabelle C2.6.2
Basisbeträge gescannte Luftbilder

C2.7 Digitale topografische Karten (DTK)

(1) Der Basisbetrag für die Übermittlung der DTK5 ist der **Tabelle C2.7** zu entnehmen.

| Topografische Karten | DTK5 |
|----------------------|---------------------|
| | EUR/km ² |
| Basisbeträge | 10,00 |

Tabelle C2.7
Basisbeträge DTK5

(2) Für einzelne Objektartenbereiche der DTK5 sind die Basisbeträge der **Tabelle C2.7** mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor nach **Tabelle C2.1.2** nach zu multiplizieren.

(3) Für Teilmengen einzelner Objektartenbereiche entspricht der Basisbetrag dem Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge des betreffenden Objektartenbereichs.

(4) Für DTK5-Darstellungsdienste (Farbsummenlayer) wird jährlich eine Pauschale von 1.400,00 EUR erhoben. Abrechnungen nach Nummer 1.2.3 werden auf vorstehenden Betrag gedeckelt.

C3 Sonderbestimmungen (Geotopografische Informationen)

C3.1 Gegenleistungen

Wirkt die verwendende Person oder Stelle an der Herstellung von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung mit, kann das Entgelt unter Berücksichtigung der Gegenleistung um bis zu 50 % ermäßigt werden.

C3.2 Zusätzliche Verwendung für Versorgeraufgaben

Verwenden kommunale Institutionen die Geobasisinformationen des ATKIS neben den üblichen kommunalen Aufgaben auch noch für Aufgaben der Energieversorgung (z. B. Strom oder Gas), ist pro Institution als Basisbetrag für die Verwendung der Geobasisinformationen des ATKIS (Basis-DLM, DGM5, DOP20) für die

- a) Grundausstattung 10,50 EUR je km² und
- b) Aktualisierung 1,00 EUR je km² pro Jahr

zu erheben.

Kommunale Institutionen sind Eigenbetriebe (§ 86 Gemeindeordnung) oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform (§ 87 Gemeindeordnung), an denen eine oder mehrere kommunale Gebietskörperschaften mit mindestens 50 % beteiligt sind.

C3.3 Zusätzliche Datenübermittlung

Hat eine Stelle

- a) das Recht zur Verwendung der Geobasisinformationen des ATKIS aufgrund eines gesonderten Vertrags oder
- b) einen Auftrag einer anderen Stelle, die das Recht zur Verwendung der geotopografischen Informationen bereits erworben hat,

und möchte die Stelle die Geobasisinformationen des ATKIS unmittelbar von der Vermessungs- und Katasterverwaltung erhalten, so sind für die zusätzliche Übermittlung Entgelte nach **Tabelle C3.3** zu erheben:

| Geobasis- informationen des ATKIS | Fläche bis 10 km ² | Fläche von 10 – 100 km ² | Fläche über 100 km ² |
|---|----------------------------------|--|------------------------------------|
| | [EUR] | [EUR] | [EUR] |
| Basis-DLM | 30 | 60 | 120 |
| DOP20 | 30 | 60 | 120 |
| DGM5 | 30 | 60 | 120 |
| DTK5 | 30 | 60 | 120 |

Tabelle C3.3
Entgelte zusätzliche Datenübermittlung

Anlage D

Amtliche topografische Kartenwerke und Sonderkarten (ATKIS-Präsentationsausgaben)

D1 Sonderregelungen für Wiederverkäufer

Das Verwertungsentgelt für den Einzel- und Großhandel ergibt sich aus der Multiplikation der Basisbeträge der **Tabelle D3.1** und **D3.2** mit dem betreffenden Faktor der **Tabelle D1**.

| Abnahmemenge Exemplare | | | | Faktor (Einzelhandel) | Faktor (Großhandel) |
|---------------------------|----|-----|-----|--------------------------|---|
| für | 1 | bis | 10 | 0,7 | je nach Umsatzhöhe mindestens 0,4 |
| für | 11 | bis | 200 | 0,6 | |
| | | ab | 201 | 0,5 | |

Tabelle D1
Wiederverkaufsfaktoren

D1.3 Remission von Produkten beim Wiederverkauf

D1.3.1 Remission

Produkte, die von wiederverkaufenden Personen und Stellen im Zeitraum der letzten drei Monate vor einem Auflagenwechsel bezogen wurden, können auf Anfrage zurückgenommen und umgetauscht werden (Remission).

D1.3.2 Zeitraum

Die Remission kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Neuerscheinung beansprucht werden.

D1.3.3 Bekanntgabe

Das Erscheinen neuer Auflagen ist den wiederverkaufenden Personen und Stellen bekannt zu geben.

D2 Aufhebung der Preisbindung bei Auflagenwechseln

D2.1 Reduziertes Entgelt

Bei Auflagenwechseln und dem damit verbunden erheblichen Verlust an Wert können die veralteten Auflagen zu einem reduzierten Entgelt abgegeben werden.

D2.2 Aufhebung der Preisbindung

Bei Erscheinen neuer Auflagen sind die wiederverkaufenden Personen und Stellen über das Aufheben der Preisbindung für die alten Auflagen zu informieren.

D3 Verkaufspreise

D3.1 Verkaufspreise für topografische Karten, Gebietskarten und Übersichtskarten

| Lfd. Nr. | Produkt | EUR | USt. |
|----------|---|------|------|
| D3.1.1 | Topografische Karte 1 : 5 000 (TK5), 1 : 25 000 (TK25), 1 : 50 000 (TK50), 1 : 100 000 (TK100) oder Vergrößerungen daraus | 5,00 | |
| D3.1.2 | Karte der Gemeindegrenzen von Rheinland-Pfalz 1 : 200 000 | 7,00 | |
| D3.1.3 | Übersichtskarte Rheinland-Pfalz/Saarland 1 : 250 000 | 7,00 | * |
| D3.1.4 | Karte der Großregion 1 : 500 000 | 7,00 | * |

Tabelle D3.1
Topografische Karten, Gebietskarten und Übersichtskarten

D3.2 Verkaufspreise für Sonderkarten

| Lfd. Nr. | Amtliche topografische Kartenwerke und Sonderkarten | EUR | USt. |
|----------|--|-------|------|
| D3.2.1 | Topografische Karten 1 : 25 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten ohne Rückseitendruck | 5,90 | * |
| D3.2.2 | Topografische Karten 1 : 25 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten mit einfarbigem Rückseitendruck | 6,60 | * |
| D3.2.3 | Topografische Karten 1 : 25 000 Sonderkarte mit mehrfarbigem Rückseitendruck (Schlauchkarte) | 7,90 | * |
| D3.2.4 | Topografische Karten 1 : 25 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten mit mehrfarbigem Rückseitendruck - Set (2 Karten) | 12,50 | * |
| D3.2.5 | Topografische Karten 1 : 25 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten mit mehrfarbigem Rückseitendruck im Taschenformat- Set (3 Karten) | 14,50 | * |
| D3.2.6 | Topografische Karten 1 : 25 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten mit mehrfarbigem Rückseitendruck - Set (3 Karten) | 16,80 | * |
| D3.2.7 | Topografische Karten 1 : 25 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten mit mehrfarbigem Rückseitendruck - Set (4 Karten) | 21,90 | * |
| D3.2.8 | Topografische Karten 1 : 25 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten mit mehrfarbigem Rückseitendruck - Set (5 Karten) | 27,90 | * |
| D3.2.9 | Topografische Karten 1 : 50 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten mit mehrfarbigem Rückseitendruck | 8,50 | * |
| D3.2.10 | Topografische Karten 1 : 50 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten mit mehrfarbigem Rückseitendruck im Taschenformat | 5,90 | * |
| D3.2.11 | Topografische Karten 1 : 50 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten mit mehrfarbigem Rückseitendruck (Schlauchkarte) | 9,50 | * |
| D3.2.12 | Topografische Karten 1 : 50 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten mit mehrfarbigem Rückseitendruck - Set (2 Karten) | 12,90 | * |
| D3.2.13 | Topografische Karte 1 : 50 000 „UNESCO-Weltkulturerbe Obergermanisch-Raetischer Limes in Rheinland-Pfalz von Rheinbrohl bis zur Saalburg“ | 6,90 | * |
| D3.2.14 | Geotouristischen Karte 1 : 100 000 „Nationaler Geopark VULKANLAND EIFEL“ | 7,95 | * |

Tabelle D3.2
Sonderkarten

* in dem gekennzeichneten Verkaufspreis ist die ermäßigte Umsatzsteuer nach UStG enthalten.

Anlage E

Plotausgaben

E1 Plotausgaben

Das Entgelt für die Herstellung von Plotausgaben ist der **Tabelle E1** zu entnehmen.

| Grammatur [g / m ²] | Format | Einheit | plano | gefaltet | plano laminiert | gefaltet laminiert |
|------------------------------------|-------------|--------------------|-------|----------|--------------------|-----------------------|
| 100 | bis A1 | EUR/ Stück | 3,50 | 3,70 | 14,50 | 15,60 |
| 100 | A0 | EUR/ Stück | 4,20 | 4,50 | 21,50 | 23,00 |
| 100 | größer A0 * | EUR/ lfd. Meter | 12,00 | - | 22,70 | - |
| 170 | bis A1 | EUR/ Stück | 5,00 | - | - | - |
| 170 | A0 | EUR/ Stück | 6,20 | - | - | - |
| 170 | größer A0 * | EUR/ lfd. Meter | 20,50 | - | - | - |

Tabelle E1
Plotausgaben

* maximale Breite 1,5 m und maximale Länge 10,0 m

E2 Ergänzende Festlegungen

Der **Tabelle E1** liegen folgende ergänzende Festlegungen zugrunde:

- 1) die Entgelte gelten für die Farb- sowie für die Graustufenausgabe,
- 2) das Papier der Grammatur 100 g/m² eignet sich für Landkartendruck und
- 3) das Papier der Grammatur 170 g/m² eignet sich für Fotodruck.

Anlage F:

OpenData-Produkte der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

Folgende Geobasisinformationen sind OpenData-Produkte:

- Digitale Topografische Karten 1 : 25 000 (DTK25), 1 : 50 000 (DTK50) und 1 : 100 000 (DTK100),
- Blattschnittübersichten,
- Übersichtskarte 1 : 250 000 (ÜK250),
- Übersichtskarte Rheinland-Pfalz (ÜK RP),
- WebAtlas Rheinland-Pfalz,
- Karte RP,
- Digitale Orthofotos Bodenauflösung 40 cm (DOP40),
- Digitales Landschaftsmodell 1 : 50 000 (DLM50),
- Digitales Geländemodell Gitterweite 25 m und 50 m (DGM25 und DGM50),
- Schummerungsdienst mit 10m-Auflösung,
- Höhenliniendienst,
- Liegenschaftskarte (Basis),
- Historische Karten,
 - historische TK 25, 50 und 100 (2007 und 2008),
 - Historische Liegenschaftskarten (2008, 2010, 2012 und 2014),
 - Originalpositionsblätter 1 : 25 000 der topographischen Aufnahme der pfälzischen Gebiete des ehem. Königreiches Bayern (1836 —1841),
 - Preußische Kartenaufnahme 1 : 25 000 (1843 - 1878) — Uraufnahme,
 - Kartenaufnahme der Rheinlande durch Tranchot und von Müffling (1803 — 1820),
- Bodenrichtwerte (Basis),
- generalisierte Bodenrichtwerte,
- Karte der Gemeindegrenzen (KdG),
- Karte der Kreise und Verbandsgemeinden (KVA),
- Verwaltungsgrenzen mit Gemarkungs- und Flurgrenzen,
- Gemarkungsverzeichnis,
- ALKIS-Katalogdaten und
- Wohnplatzverzeichnis.

Anlage G:

Glossar

Bearbeitung, Umgestaltung

Bearbeitungen und Umgestaltungen sind beispielsweise Veränderungen am Original, das Hinzufügen oder Weglassen von Informationen, die Übertragung in andere Werkstoffe oder -gattungen, die Transformation in andere Formate oder die Einordnung in andere Sachzusammenhänge. Diese Verwendungshandlungen selbst sind nicht lizenzpflichtig; hingegen sind z. B. die Verwendung von Bearbeitungen und Umgestaltungen im Intranet, deren Vervielfältigung, Verbreitung und/oder öffentliche Zugänglichmachung in der Regel lizenzpflichtig

Darstellungsdienst

Darstellungsdienste ermöglichen es mindestens, darstellbare Geodatenätze anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern/verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen. Sie schließen eine dauerhafte Datenspeicherung (Download) aus.

Downloaddienst

Downloaddienste ermöglichen das Herunterladen von und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien vollständiger Geodatenätze oder Teile solcher Sätze. Downloaddienste mit direktem Datenzugriff ermöglichen das Herunterladen von Datensätzen zum Zeitpunkt der Verwendung.

Entgelt

Das Entgelt ist die Gegenleistung für die Bereitstellung von Geobasisinformationen und das Recht zur internen oder in Abhängigkeit von der jeweiligen Lizenzierung externen Verwendung.

Externe Verwendung

Externe Verwendung ist jede Art von Weitergabe oder öffentliche Zugänglichmachung von Geobasisinformationen durch den Lizenznehmer an Dritte ohne oder mit Bearbeitung zu Folgeprodukten oder Folgediensten.

Folgedienst

Folgedienste sind Dienste des Lizenznehmers, welche die Geobasisinformationen direkt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwenden bzw. welche die Geodatendienste des Lizenzgebers in andere Sachzusammenhänge einordnen. Hierbei handelt es sich z. B. um kundenbezogene Dienste wie Navigationshilfen oder die Aufbereitung und Bereitstellung von branchenspezifischen Informationen auf der Grundlage von Geobasisinformationen.

Folgeprodukt

Folgeprodukte sind analoge und digitale Produkte des Lizenznehmers, welche die Geobasisinformationen direkt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwenden. Sie entstehen z. B. durch Bearbeitung von Geobasisinformationen, Anreicherung von Geobasisinformationen mit Geofachdaten oder Verknüpfung von Geobasisinformationen mit einer Software.

Interne Verwendung

Interne Verwendung ist jede Verwendung von Geobasisinformationen innerhalb des Privat- oder Geschäftsbereiches des Lizenznehmers. Zum Privatbereich des Lizenznehmers gehört auch ein

abgegrenzter Kreis von Personen, denen der Lizenznehmer persönlich verbunden ist. Interne Verwendungshandlungen sind insbesondere die Bearbeitung, Umgestaltung, Vervielfältigung von Geobasisinformationen oder deren Verwendung in einem Intranet. Die für die interne Verwendung aufgrund gesetzlicher Vorschriften lizenzpflichtigen Verwendungen (Vervielfältigung und Verwendung in einem Intranet) werden als „Recht zur internen Verwendung“ bezeichnet.

Offline-Bereitstellung

Die Offline-Bereitstellung umfasst jede nicht netzgebundene Bereitstellung analoger und digitaler Geobasisinformationen (z. B. auf dem Postweg).

Online-Bereitstellung

Die Online-Bereitstellung umfasst die automatisierte Bereitstellung von Daten über eine E-Shop-Funktionalität oder über Dienste nach Artikel 11 der INSPIRE-Richtlinie.

Präsentationsausgaben

Präsentationsausgaben sind konfektionierte Produkte in analoger Form (z. B. TK, Plot) oder als Druckdatei ohne Georeferenzierung (z. B. PDF) möglichst in automatisiert erstellter Darstellung.

Unterlizenzierung

Unterlizenzierung ist das Recht zur Vergabe von Lizenzen an Folgeprodukten oder Folgediensten an Dritte zur Vervielfältigung, zur Nutzung im Intranet, und Internet sowie zur Verbreitung.

Verbreitung

Verbreitung ist das Anbieten sowie in Verkehr bringen des Originals oder von Vervielfältigungsstücken in körperlicher Form.

Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen im Sinne dieser Richtlinien sind Unternehmen und beteiligte Unternehmen, abhängige und herrschende Unternehmen, Konzerne und Konzernunternehmen, wenn ein Unternehmen (Konzern) mit mindestens 50 % an dem zweiten oder an einem weiteren Unternehmen beteiligt ist.

Vervielfältigung

Vervielfältigung ist die Herstellung von (körperlichen) Vervielfältigungsstücken wie beispielsweise das Digitalisieren oder Scannen von Präsentationsausgaben oder das Brennen digitaler Daten auf Datenträger. Diese Nutzungshandlung ist in der Regel lizenzpflichtig; insbesondere für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch bestehen gesetzliche Ausnahmen.

Weitergabe

Weitergabe im Sinne dieser Richtlinie ist jede Verbreitung, Versendung, Veröffentlichung oder öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des Gesetzes für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.